

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.02.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-39/16

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2159

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2017**

bis: **1. Februar 2022**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zwei-flügligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "PRIDOODOR ETX 90" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n, dem Rahmen, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der/die Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.1.4 Der Revisionsabschluss darf die nachstehend angegebenen Außenmaße (RAM) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Tabelle 1 Einbaumontage

Revisionsabschluss		Abmessungen bei Einbau in Installationsschächte / Anschluss an bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt			
		4.2.2	4.2.3	4.2.4	4.2.5
1-flügelig	min	340 x 340	340 x 340	340 x 340	340 x 340
	max	1293,5 x 2505	850 x 2100	1305 x 2505	1293,5 x 2505
2-flügelig	min	600 x 686	-	600 x 686	600 x 686
	max	-	-	2485 x 2500	-

Tabelle 2 Vorgesetzte Montage (s. auch Abschnitt 4.2.6.2)

Revisionsabschluss		Abmessungen bei vorgesetzter Montage bei Installationsschächten nach Abschnitt	
		4.2.2	4.2.3
1-flügelig	min	340 x 340	340 x 340
	max	1293,5 x 2505	600 x 686
2-flügelig	min	600 x 686	600 x 686
	max	-	600 x 686

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - in Verbindung mit Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten nach Abschnitt 1.2.3 angewendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.³ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.³

- 1.2.3 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus
- mindestens 115 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.3) oder
 - mindestens 42 mm dicken speziellen Wänden in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.4)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁴ oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Der Aufbau der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 4.2.5 entsprechen.

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 im Innenbereich von Gebäuden nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig herzustellen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Flügel

Der/die Flügel des Revisionsabschlusses ist/sind aus 42 mm dicken Bauplatten⁶, wahlweise mit Glasausschnitt⁶, herzustellen.

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Um den/die Flügel sind vierseitig umlaufend zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlage 6).

Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen, die für den Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4 bestimmt sind, ist auf der Innenseite umlaufend dreiseitig (bei Ausführung des Revisionsabschlusses mit einem dreiseitigen Rahmen) bzw. vierseitig (bei Ausführung des Revisionsabschlusses mit einem vierseitig umlaufenden Rahmen) ein mindestens 22 mm dicker und 70 mm breiter Randstreifen aus Bauplatten⁶ anzuordnen (s. Anlage 6).

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus 42 mm dicken Bauplatten⁶ herzustellen. Die Breite des Rahmens muss mindestens 55 mm und darf maximal 100 mm betragen.

Um den Rahmen ist ggf. - bei Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4 - vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlage 6).

Abweichend hiervon darf der Revisionsabschluss bei Einbau in fußbodengleicher Höhe mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt werden. In diesem Fall ist/sind der/die Flügel gemäß Anlage 8 auszubilden. Am unteren Flügelrand sind zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen.

2.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist zusätzlich im Mittelfalz eine dauerelastische Dichtung⁶ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

Wird der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.3), so ist am unteren Flügelrand eine Bodendichtung⁶ zu montieren.

2.1.5 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schloss⁶ mit Beschlag - in Abhängigkeit der Flügelgröße ggf. mit Mehrfachverriegelung⁶ - sowie bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen einer Oberverriegelung⁶ des Standflügels auszurüsten.

2.1.6 Zubehörteile

Jeder Flügel des Revisionsabschlusses muss in Abhängigkeit von der Flügelgröße mit zwei oder drei speziellen Bändern⁶ aus Edelstahl ausgestattet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.5 sowie
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2159
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2159

Seite 7 von 12 | 1. Februar 2017

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁷ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 bzw. beim Anschluss an bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 4.2.5 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1^{8,9}, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 dieser Zulassung angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen sowie dort angegebene weitere Rahmenbedingungen (z. B. Größe und Ausführung der Wandelemente) dürfen jedoch nicht überschritten und müssen beachtet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

⁸

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

⁹

Der Anhang A von DIN 4103 gilt hier nicht.

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut werden.
- 4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbeton oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 115 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ oder DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁶ oder DIN 105-100¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²² mindestens der Mörtelgruppe II, oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ oder DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²³ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁴ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder nach DIN V 18580²² oder

10	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
11	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
16	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
17	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
18	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
20	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
21	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
22	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
23	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
24	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen.

Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 4 erfolgen.

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

- 4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils mindestens zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten mit oder ohne Stahlunterkonstruktion bestehen.

Bei vorgesehendem Einbau des Revisionsöffnungsverschlusses gemäß Abschnitt 4.2.6.2 müssen die Bauplatten jeweils mindestens 25 mm dick sein.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 3 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² entsprechen:

Tabelle 3

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3393/172/08-MPA
2	P-SAC 02/III-661
3	P-3254/1449-MPA BS
4	P-3316/0821-MPA
5	P-3393/172/08-MPA BS
6	P-3617/061/07-MPA BS
7	P-3627/6278-MPA BS
8	P-3910/5980-MPA BS
9	P-3969/2222-MPA BS
10	P-SAC 02/III-513

- 4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁷ in Verbindung mit DIN 18182-1²⁸ mit den Mindestabmessungen 75x40x2 mm - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke

²⁵ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

²⁶ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

²⁷ DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

²⁸ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2159

Seite 11 von 12 | 1. Februar 2017

zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

Die verstärkten Profile sind mit mindestens 12,5 mm bzw. 20 mm dicken nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) doppelt zu bekleiden.

4.2.3.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 5 erfolgen.

4.2.4 Installationsschächte aus mindestens 42 mm dicken Wänden in der Bauart wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²

4.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus 42 mm dicken senkrecht angeordneten Wandelementen bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 4 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Tabelle 4

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2009-B-2938
2	P-2007-B-2616

4.2.4.2 Die Wandelemente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

4.2.4.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 6 erfolgen.

4.2.5 Anschluss an bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

4.2.5.1 Der Anschluss des Revisionsabschlusses an bekleidete Stahlstützen, die auszuführen sind wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁴, Tab. 95, oder F 90 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, muss entsprechend Anlage 7 ausgeführt werden.

4.2.5.2 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die Bekleidung aus Bauplatten muss hinsichtlich Anzahl und Dicke den Angaben der DIN 4102-4⁴, Tab. 95, oder dem jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen, jedoch mindestens in einer Dicke ≥ 25 mm ausgeführt werden.

4.2.6 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

4.2.6.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 2 und 3 umlaufend an der massiven Installationsschachtwand, den verstärkten Anschlussprofilen des Installationsschachts bzw. an den Wandelementen der Installationsschachtwand, den bekleideten Stahlstützen sowie bei Einbau in fußbodengleicher Höhe ggf. an der Massivdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

4.2.6.2 Bei Einbau von Revisionsabschlüssen in Installationsschächte nach den Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3 darf der Rahmen des Revisionsabschlusses wahlweise vor der Installationsschachtwand montiert werden (Vorsatzmontage, s. Anlagen 4, 5 und 9). Die Abmessungen des Revisionsabschlusses dürfen die Angaben von Abschnitt 1.1.4, Tabelle 2, nicht überschreiten.

4.2.7 Bestimmungen für die Fugenausbildung

4.2.7.1 Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3

Bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3 sowie Anschluss an bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 4.2.5 sind die Anschlussfugen zwischen dem

Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden bzw. der bekleideten Stahlstütze

- bei Fugenbreiten ≤ 5 mm mit einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁴ Baustoff (Silikon oder Acryl) zu versiegeln bzw.
- bei Fugenbreiten von 5 bis 15 mm umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen zu verschließen, z. B. mit einem Gips- oder Zementmörtel.

4.2.7.2 Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

Um den Rahmen ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlage 6).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

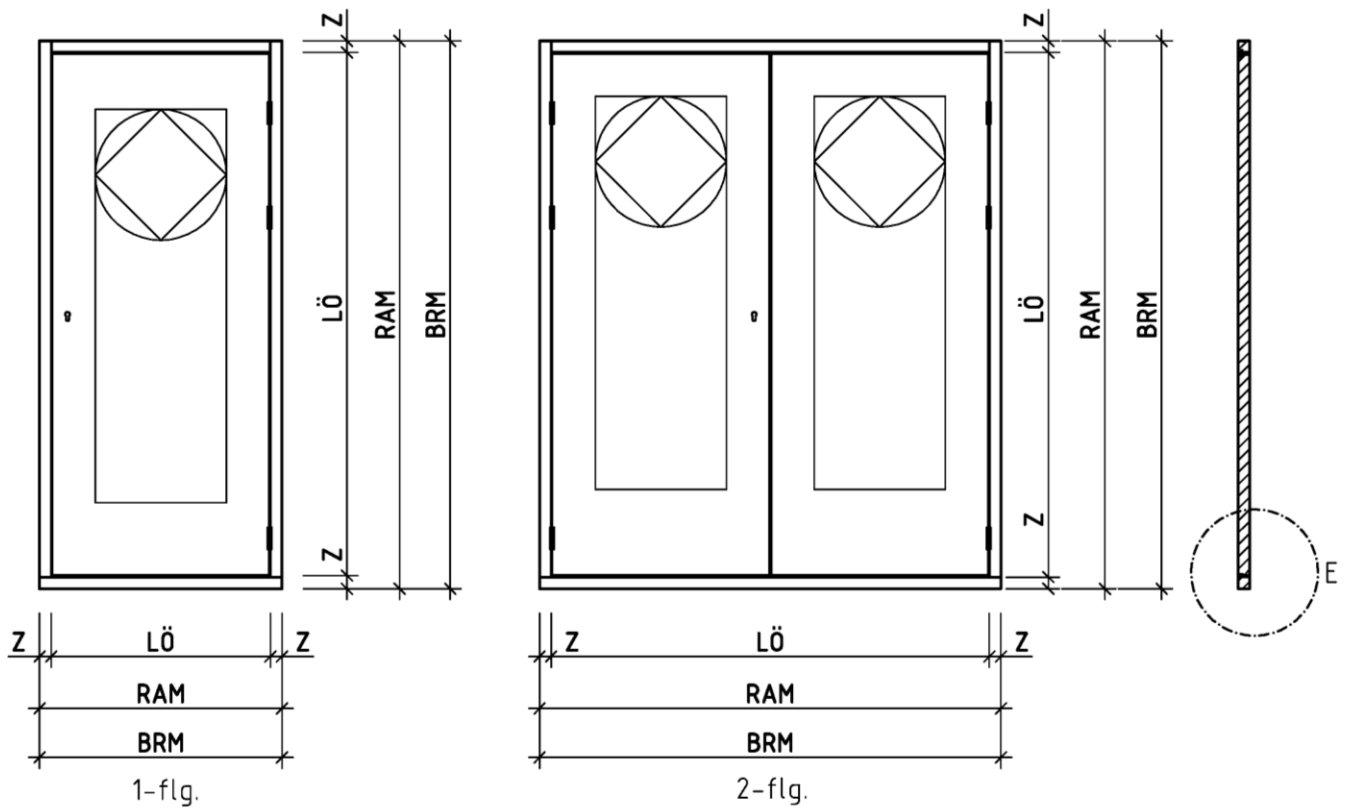
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

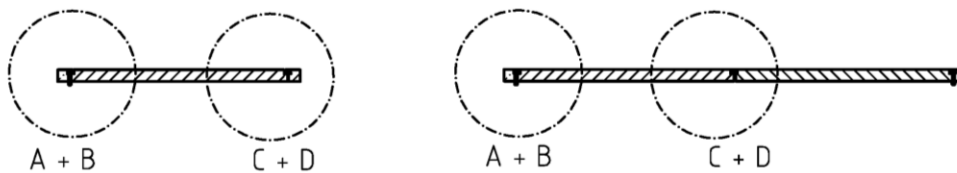
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden
- Hinweis: Verschlüsse von begehbaren Installationsschächten, müssen von innen leicht zu öffnen sein, z.B. Türdrücker

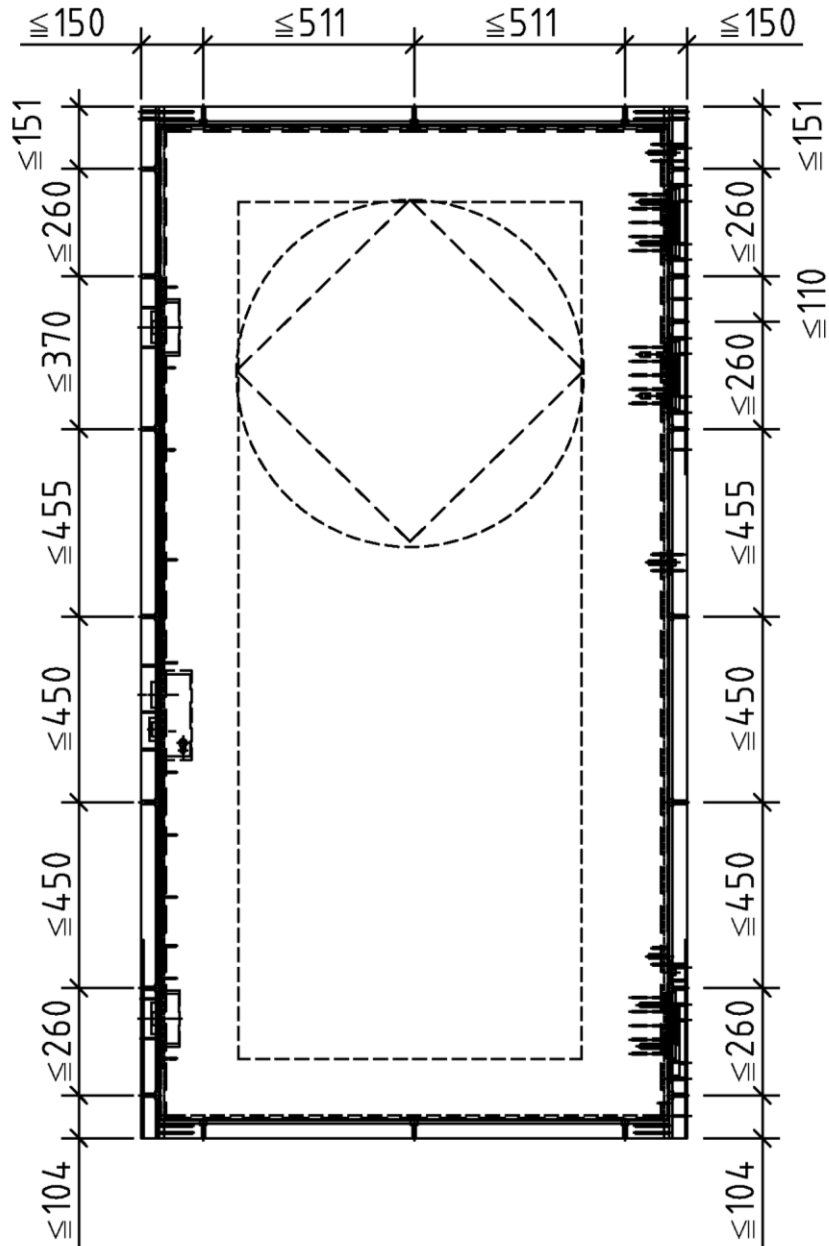


Typ	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmemaßenmaß RAM (mm)		lichte Öffnung 180° Öffnung LÖ (mm)		Rahmenbreite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
PRIODOOR ETX90 1-flg.	350/1325	350/2510	340/1305	340/2505	230/1215	230/2445	55/100
PRIODOOR ETX90 2-flg.	610/2505	696/2505	600/2485	686/2500	490/2360	576/2430	55/100

- Größenverhältnis Flügel Höhe / Breite: $H \geq B$
- Abmessungen in Abhängigkeit der Ausführung: s. Seite 3 der Zulassung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90" Anlage 1

Übersichtszeichnung



Anzahl der Ankerpunkte abhängig von der Höhe und Breite

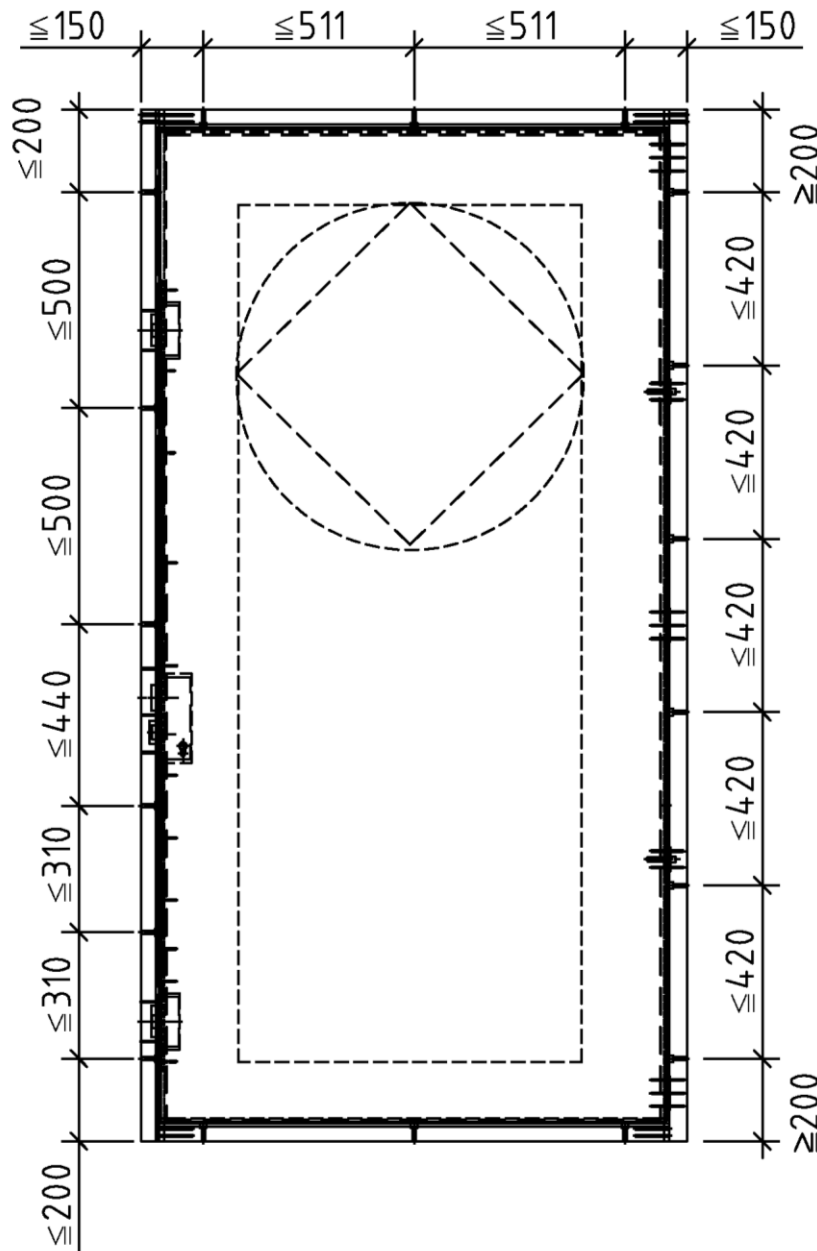
Höhe von-bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
490-700mm	2
700-900mm	3
900-1200mm	4
1200-1500mm	5
1500-2000mm	6
2000-2500mm	7

Breite von-bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
480-700mm	2
700-2485mm	4

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte-Objektband



Anzahl der Ankerpunkte abhängig von der Höhe und Breite

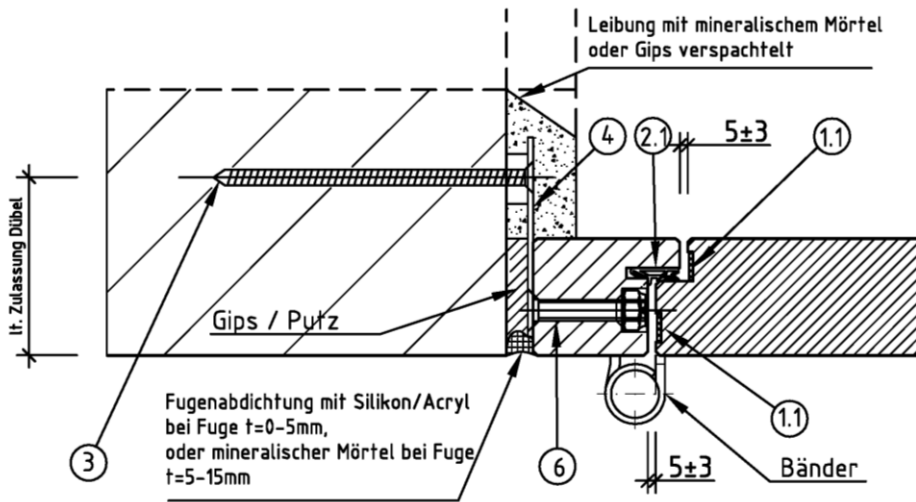
Höhe von-bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
340-450mm	1
450-900mm	2
900-1200mm	3
1200-1500mm	4
1500-2000mm	5
2000-2500mm	6

Breite von-bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
340-700mm	2
700-2485mm	4

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

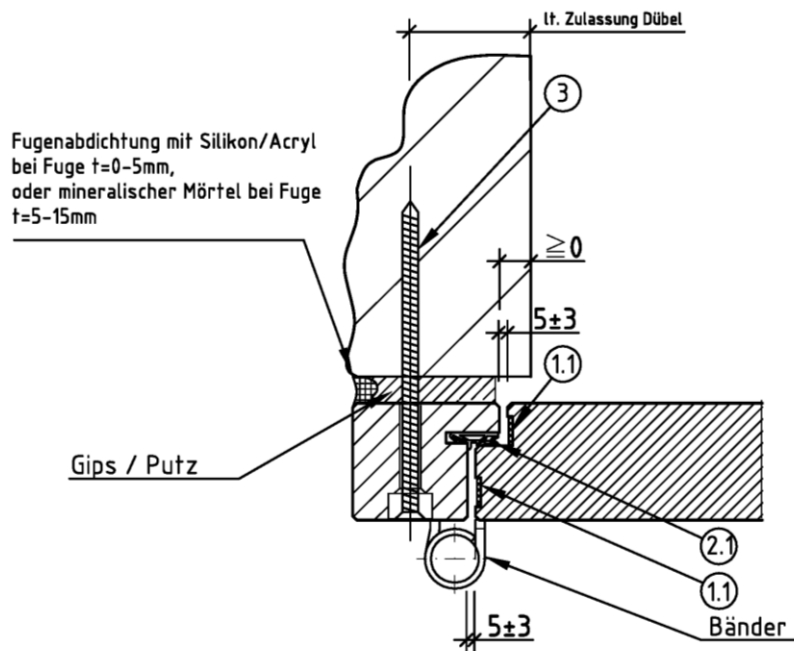
Anlage 3

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte-Kombiband



Sog. vorgesetzte Montage

Abmessungen in Abhängigkeit der Ausführung: s. Seite 3 der Zulassung

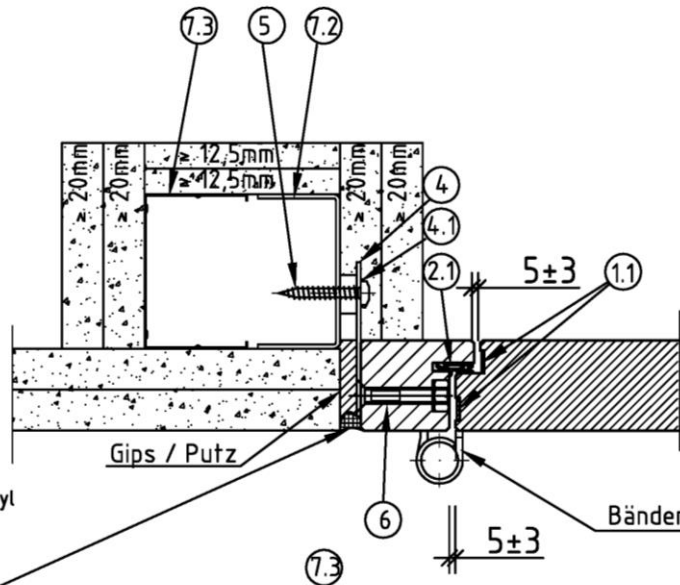


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 4

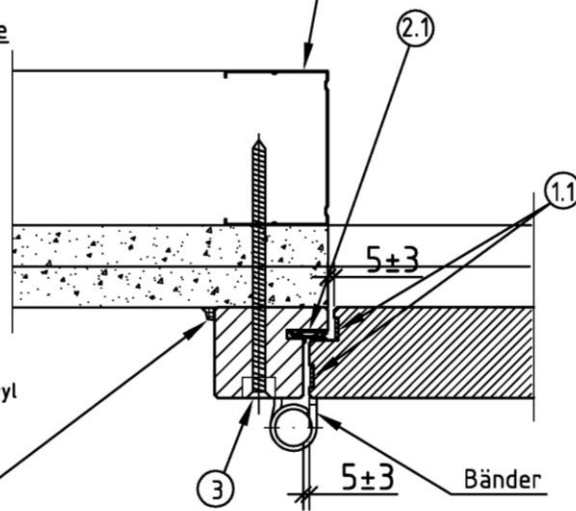
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2
 - Ausführungsvarianten -

Abmessungen in Abhängigkeit der
 Ausführung: s. Seite 3 der Zulassung



Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei
 Fuge $t=5-15\text{mm}$

Sog. vorgesetzte Montage



Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei
 Fuge $t=5-15\text{mm}$

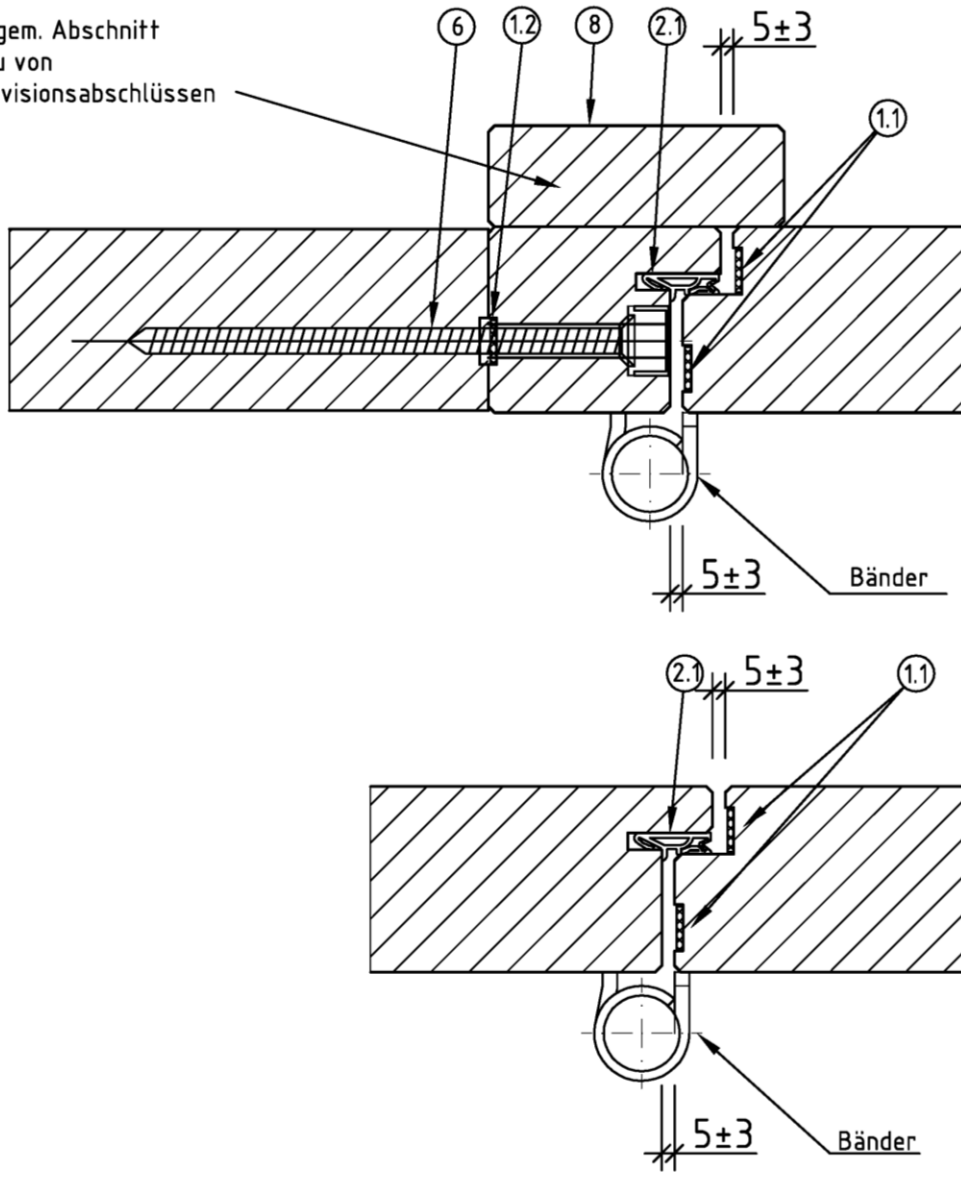
elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.55-2159

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 5

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3
 - Ausführungsvarianten -

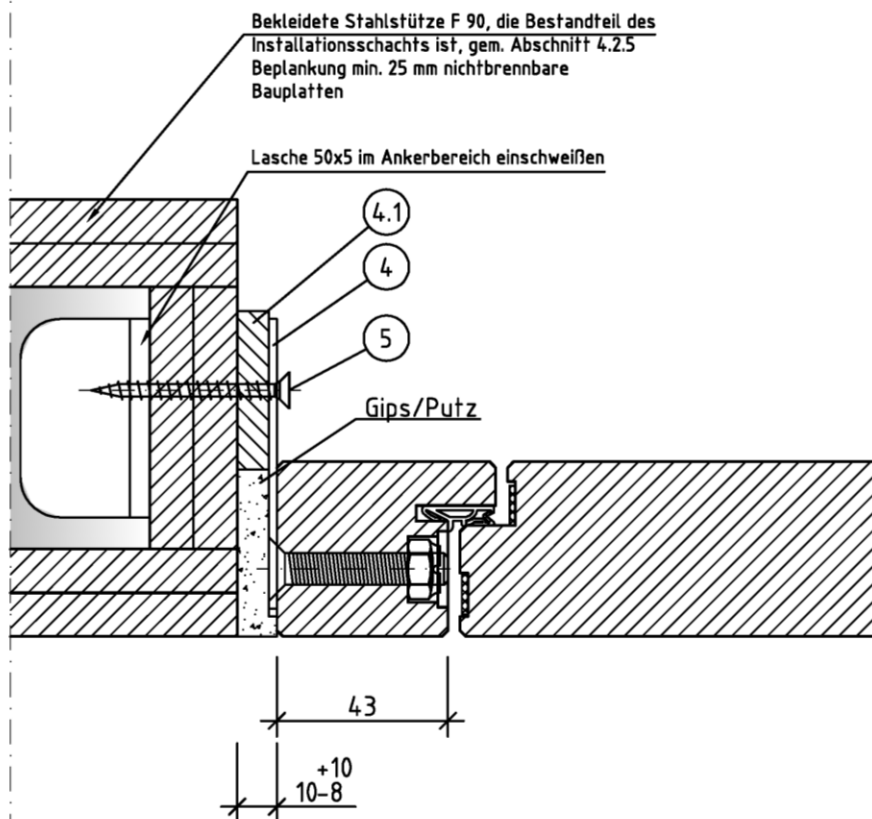
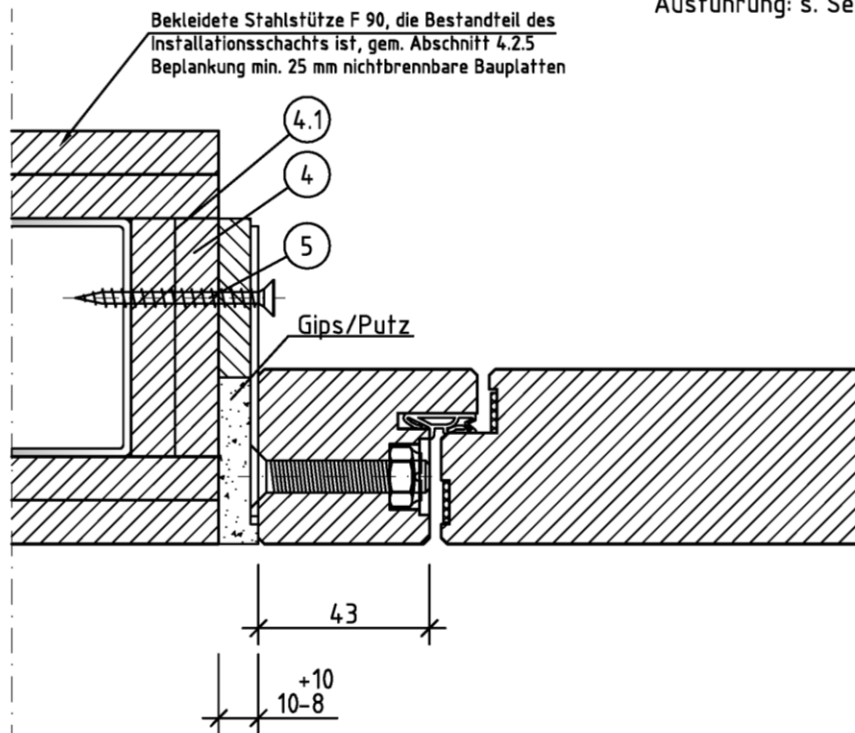
Randstreifen gem. Abschnitt
 2.1.2 bei Einbau von
 2-flügligen Revisionsabschlüssen



elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2159

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX 90"	Anlage 6
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4 - Ausführungsvarianten -	

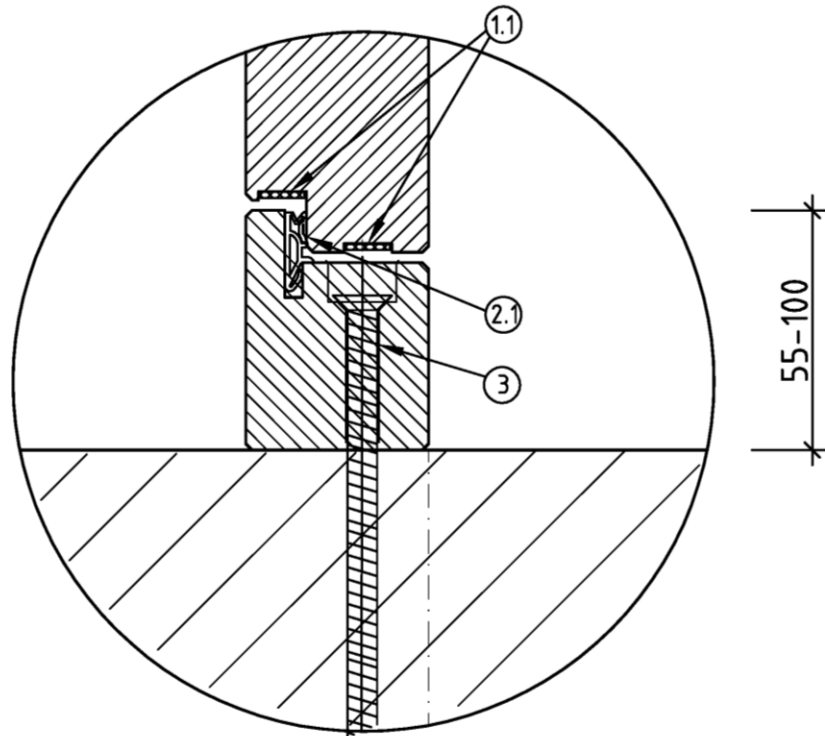
Abmessungen in Abhängigkeit der
 Ausführung: s. Seite 3 der Zulassung



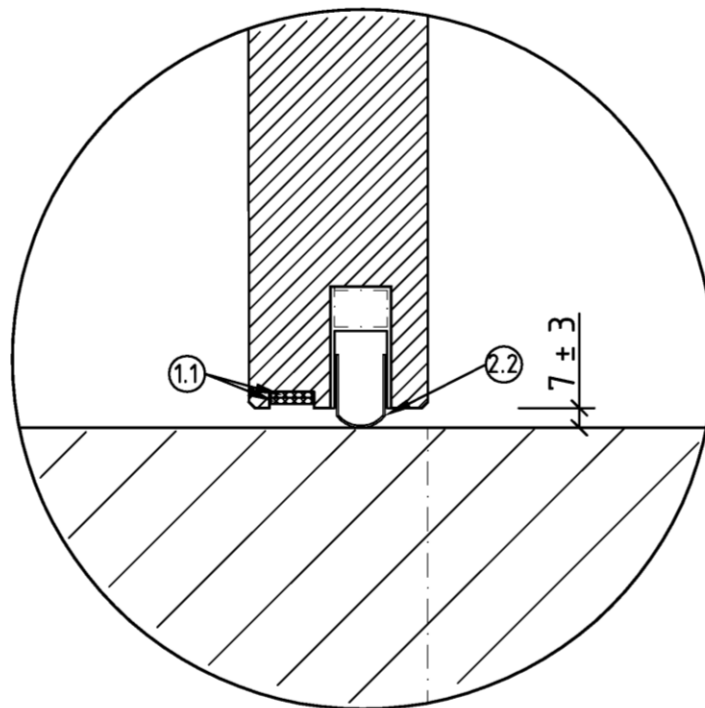
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 7

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des
 Installationsschachts) gemäß Abschnitt 4.2.5



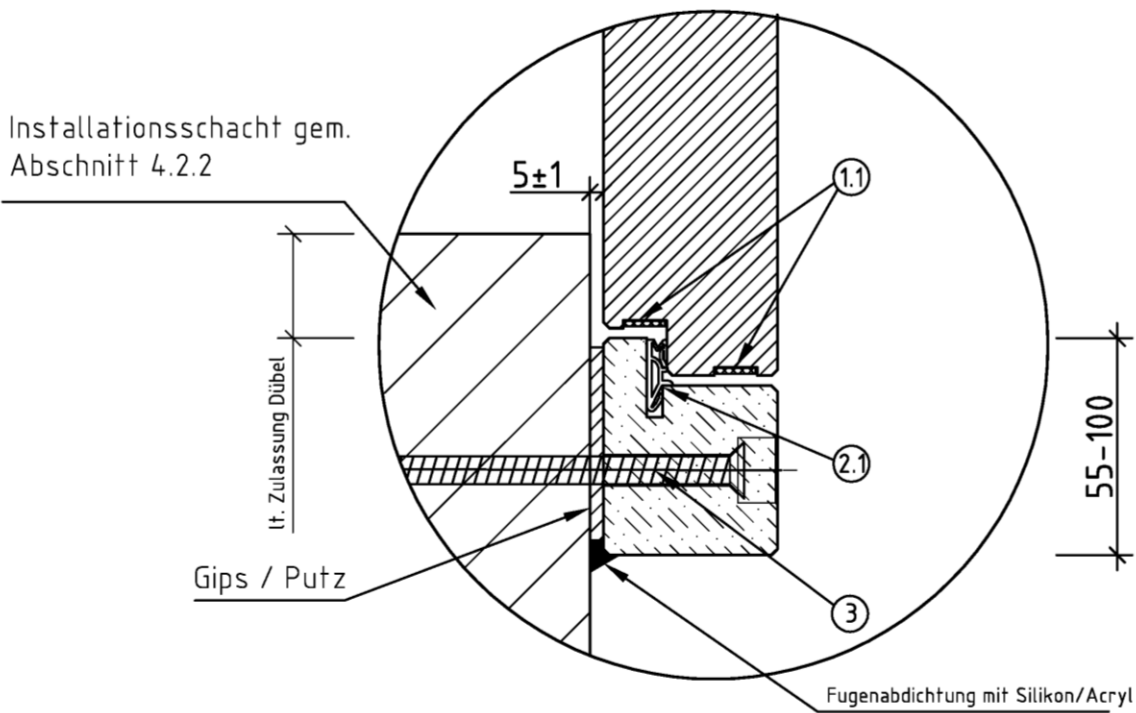
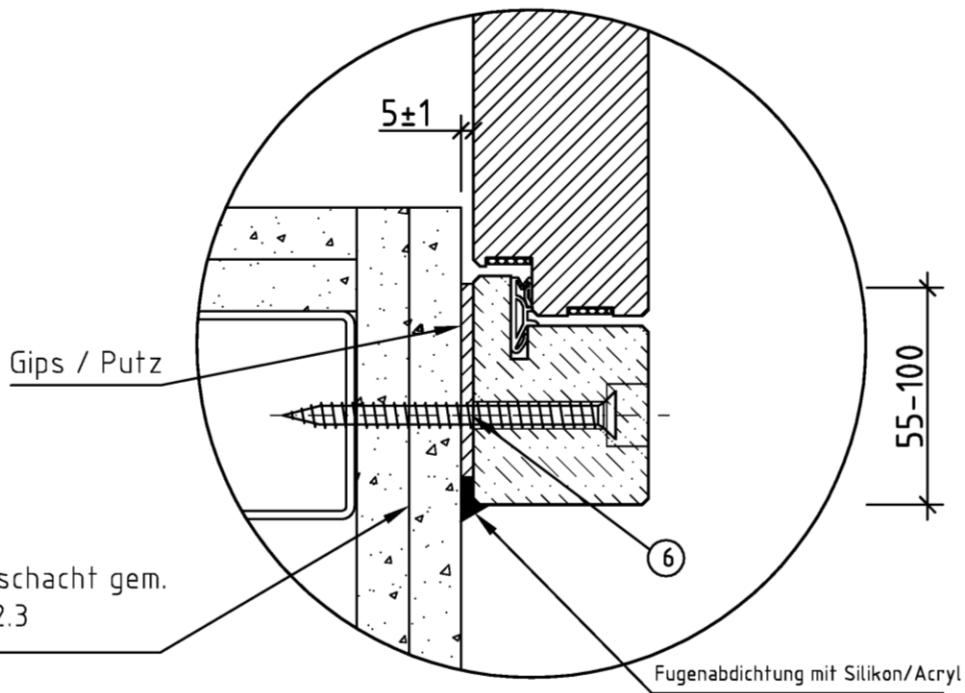
lt. Zulassung Dübel



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 8

Ausbildung Fußpunkt
 - Ausführungsvarianten -



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2159

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"	Anlage 9
Ausbildung Fußpunkt - Ausführungsvarianten sog. vorgesetzte Montage -	

POS.	Materialliste
1.1 / 1.2	Dämmschichtbildner ¹
2	Dichtungen ¹
2.1	Türdichtung Silikon ¹
2.2	Absenkbare Bodendichtung ¹
3	Dübel gem. statischer Erfordernis
4	Stahllasche zur Wandbefestigung
4.1	Verglasungsklötzchen
5	Blechtreibschraube
6	Senkkopfschraube gem. statischer Erfordernis
7.1	verstärktes Ständerprofil 40x50x2
7.3	Ständerprofil 40x50x2
8	Aufleistung 22mm x 70mm ¹ (bei Einbau von 2-flg. Revisionsabschlüssen)

1 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 10

Positionsliste

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX 90"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11